

Reglement über den Aufbau, die Struktur und die Verwendung des Eigenkapitals

ENTWURF

Erlassen vom Universitätsrat am 13. Mai 2019

Vaduz, 13. Mai 2019

Gestützt auf die Vorgaben der Eignerstrategie sowie Art. 1 Abs. 5 der Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der Universität erlässt der Universitätsrat nachfolgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

- 1) Die Universität kann aus dem Jahresgewinn Eigenkapital bilden.
- 2) Das Eigenkapital dient der Wahrung der Entwicklungs- und Risikofähigkeit der Universität.

Art. 2

Gliederung

Das Eigenkapital besteht aus:

- a) Grundkapital;
- b) Fondskapital und
- c) freiem Kapital.

Art. 3

Grundkapital

- 1) Das Grundkapital dient der Abfederung der Risikofähigkeit der Universität und somit der Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Gesetz, Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung bei unerwarteten Mehraufwendungen oder Mindererträgen während der Leistungsperiode.
- 2) Das Grundkapital beträgt zu Beginn der Leistungsperiode mindestens 5 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Staatsbeitrags für die Grundfinanzierung.
- 3) Weist das Grundkapital zu Beginn der Leistungsperiode nicht die Höhe nach Abs. 2 dieser Bestimmung auf, haben Universitätsrat und das zuständige Ministerium geeignete Massnahmen einzuleiten, sofern solche nicht schon in der Leistungsvereinbarung zwischen Regierung und Universität vorgesehen sind.

Art. 4

Fondskapital

- 1) Das Fondskapital dient der Finanzierung besonderer Aufgaben im Hinblick auf die Entwicklungsfähigkeit der Universität.
- 2) Es umfasst:
 - a) das Eigenkapital aus externen Zuwendungen mit einer unabänderlichen Zwecksetzung;
 - b) das Eigenkapital, welches aus Gewinnen nach dem internen Finanzierungsmodell der Entwicklungsfähigkeit der Universität zugeordnet wird;
 - c) das Eigenkapital aus weiteren unternehmerischen Tätigkeiten der Universität, soweit es durch Beschluss des Universitätsrats einem klaren Zweck zugeordnet wird.
- 3) Der Universitätsrat erlässt eine Richtlinie betreffend Freigabe der Mittel gemäss Abs. 2 Bst. b.

Art. 5

Freies Kapital

- 1) Das Eigenkapital wird dem freien Kapital zugerechnet, soweit es sich nicht um Grundkapital oder Fondskapital handelt.
- 2) Unterschreitet das Grundkapital am Ende der Leistungsperiode den Zielwert, wird freies Kapital im erforderlichen Mass umgebucht.

Art. 6

Zuweisung des bestehenden Eigenkapitals

Das gemäss Rechnungsjahr und Jahresabschluss 2017/18 bestehende Eigenkapital wird in erster Priorität bis zur Erfüllung des Zielwerts gemäss Art. 3 dem Grundkapital zugewiesen. Der Rest wird dem freien Kapital zugewiesen.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Universitätsrat in Kraft.